CCNR-ZKR/ADN/WP.15/AC.2/2017/11

Allgemeine Verteilung

9. November 2016

Or. DEUTSCH

GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM

ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG

VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN

BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)

(SICHERHEITSAUSSCHUSS)

(39. Tagung, Genf, 23. bis 27. Januar 2017)

Punkt 4 c) zur vorläufigen Tagesordnung

**Durchführung des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN):**

**Auslegung der dem ADN beigefügten Verordnung**

**Unterabschnitt 7.1.4.7 ADN, Lade- und Löschstellen für Trockengüterschiffe**

**Vorgelegt von Deutschland[[1]](#footnote-2)\*,[[2]](#footnote-3)\*\***

|  |  |
| --- | --- |
| *Zusammenfassung* |  |
| **Analytische Zusammenfassung:** | Absatz 7.1.4.7.2 ADN enthält eine besondere Vorschrift für Lade- und Löschstellen, an denen gefährliche Güter, die mit drei blauen Kegeln oder Lichtern zu kennzeichnen sind, be- oder entladen werden sollen.  Im Gegensatz zu Absatz 7.1.4.7.1 ADN werden hier keine Vorschriften über die Verfügbarkeit von Evakuierungsmitteln gemacht. |
| **Zu ergreifende Maßnahme:** | Beratung im ADN-Sicherheitsausschuss.  Mitteilung der Auslegung im Sitzungsbericht. |
| **Verbundene Dokumente:** | CCNR-ZKR/ADN/27, CCNR-ZKR/ADN//WP.15/AC.2/60, Nr. 15 |

**I. Einleitung**

1. Seit dem In-Kraft-Treten des ADN 2015 müssen nach Absatz 7.1.4.7.1 ADN an Lade- und Löschstellen für Trockengüterschiffe sogenannte Evakuierungsmittel entsprechend der Tabelle in Unterabschnitt 7.2.4.77 ADN vorhanden sein. Andernfalls ist der Umschlag nur mit Zustimmung der zuständigen Behörde gestattet.

2. Bei der Einführung dieser Vorschrift in das ADN 2015 (siehe CCNR-ZKR/ADN/27) wurde nach Meinung der deutschen Delegation übersehen, dass es im nachfolgenden Absatz 7.1.4.7.2 ADN eine besondere Bestimmung über die Zulassung von Lade- und Löschstellen gibt für Güter der Klasse 1 und Güter der Klassen 4.1 oder 5.2, wenn für diese drei blaue Kegel/blaue Lichter vorgeschrieben sind.

**II. Auslegungsfrage**

3. Deutschland ist der Auffassung, dass selbstverständlich auch an den in Absatz 7.1.4.7.2 ADN besonders genannten Lade- und Löschstellen Evakuierungsmittel vorhanden sein müssen. Argument dafür ist, dass in der Tabelle „Mögliche Evakuierungsmittel im Notfall“, Unterabschnitt 7.1.4.77 ADN, in der letzten Spalte „Container und verpacktes Gut“ **alle** Klassen, also auch Klassen 1, 4.1 und 5.2, angesprochen werden. Absatz 7.1.4.7.1 ADN kann als die allgemeine Vorschrift für alle Lade- und Löschstellen für alle Gefahrgutklassen angesehen werden.

4. Die Bedeutung des Absatzes 7.1.4.7.2 ADN liegt darin, dass Gefahrgüter der Klassen 1, 4.1 und 5.2, soweit für diese 3 blaue Kegel/Lichter vorgeschrieben sind, bei der Zulassung von Lade- und Löschstellen bei Bedarf ausdrücklich genannt werden müssen. Beim Laden und Löschen dieser Güter ergibt sich nämlich aus der Pflicht zur Führung von 3 blauen Kegeln/Lichtern ein besonderes, erhöhtes Gefahrenpotential. Dieses muss z.B. bei der Lage der Lade- und Löschstellen in Relation zu anderen Gewerbeanlagen und Wohnbebauung besonders berücksichtigt werden (vergleiche die Vorschrift zu Mindestabständen beim Stillliegen, 7.1.5.4.3 ADN, 3. Spiegelstrich). Dieses besondere Gefahrenpotential bestätigt die Forderung nach der Bereitstellung von geeigneten Evakuierungsmitteln.

**III. Position Deutschlands**

5. Deutschland bittet den Sicherheitsausschuss, diese Frage zu erörtern und die vorgenannte Auslegung zu bestätigen.

\*\*\*

1. \* Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/TRANS/WP.15/AC.2/2017/11 verteilt. [↑](#footnote-ref-2)
2. \*\* Entsprechend dem Arbeitsprogramm des Binnenverkehrsausschusses für 2016-2017 (ECE/TRANS/2016/28/Add.1 (9.3.)). [↑](#footnote-ref-3)